HAUSHALTSSATZUNG

der Ortsgemeinde Bannberscheid für das Jahr 2024

vom 13. März 2024

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1.	im Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der Erträge auf der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf der Jahresüberschuss/Fehlbetrag auf	1.910.530 Euro 1.480.660 Euro 429.870 Euro
2.	im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	484.480 Euro
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	301.360 Euro 768.000 Euro - 466.640 Euro
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 17.840 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinste Kredite auf	0 Euro
zusammen auf	0 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 300.000,00 Euro.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

•	Grundsteuer A auf	345	v.H.
•	Grundsteuer B auf	465	v.H.
•	Gewerbesteuer auf	380	v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

•	für den ersten Hund	30,00 EUR
•	für den zweiten Hund	50,00 EUR
•	für jeden weiteren Hund	60,00 EUR

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 betrug 2.655.394,76 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 2.721.104,76 Euro und zum 31.12.2024 voraussichtlich 3.150.974,76 Euro.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000,00 Euro überschritten sind.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 0,00 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 9 Weitere Bestimmungen

- 1. Der Ortsbürgermeister und im Vertretungsfalle der 1. Beigeordnete werden jeweils ermächtigt, über Kreditaufnahmen nach dieser Haushaltssatzung zu entscheiden. Eine Einzelbeschlussfassung wird nicht vorbehalten.
- Der Ortsbürgermeister, der Beigeordnete und die Bediensteten k\u00f6nnnen bei der Aus\u00fcburg \u00f6fentlicher Ehren\u00e4mter im Sinne des \u00a7 2 NebVO dienstliche Einrichtungen unentgeltlich nutzen, sofern die Aus\u00fcburg des Ehrenamtes im Interesse der Ortsgemeinde Bannberscheid liegt.

Bannberscheid, den 13. März 2024

gez. Georg Holl - Ortsbürgermeister

Genehmigung/Unbedenklichkeitsvermerk zur Haushaltssatzung:

Gegen die nicht genehmigungspflichtigen Bestimmungen der Haushaltssatzung oder die Festsetzungen des Haushaltsplans der Ortsgemeinde Bannberscheid einschließlich seiner Bestandteile werden keine kommunalaufsichtlichen Bedenken geltend gemacht.

Montabaur, den 05.03.2024 Kreisverwaltung des Westerwaldkreises Abt. 2B-22, Az: 1182/901-10 Im Auftrag: Sarah Stendebach

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 22. März 2024 bis 04. April 2024 im Rathaus der Verbandsgemeinde Wirges, Bahnhofstraße 10, Zimmer 311, während der nachfolgenden Dienstzeiten öffentlich aus:

montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

ausgenommen am: 29.03.2024 und 01.04.2024

Die Einsichtnahme kann nur nach einer vorherigen Terminvereinbarung per Mail an <u>haushalt@wirges.de</u> oder unter der Telefonnummer: 02602/689-215 erfolgen.

Nachrichtlich liegt der Haushaltsplan für die gleiche Zeitdauer im Dienstzimmer des Ortsbürgermeisters in Bannberscheid während der üblichen Sprechzeiten ebenfalls öffentlich aus. Die Einsichtnahme innerhalb des vorgenannten Zeitraumes kann nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem Ortsbürgermeister erfolgen.

Ebenfalls kann der Haushaltsplan auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges (www.wirges.de) unter der Rubrik "Ortsgemeinde Bannberscheid - Ortsrecht" eingesehen werden.

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeinde Wirges, den 13. März 2024

gez. Alexandra Marzi – Bürgermeisterin